

MEDIADATEN NR.1

Gültig ab 02.10.2023

Früh zum Sonntag

- Regionalzeitung Essen für Kupferdreh, Burgaltendorf, Heisingen, Überraehr, Dilldorf, Byfang, Steele-City
- Regionalzeitung für Bochum-Wattenscheid

www.fzs-verlag.de

VERLAGSANGABEN

ANZEIGENPREISE

ANZEIGEN-FESTFORMATE

VERBREITUNGSGEBIET

TECHNISCHE ANGABEN

AGB's

Verlag:

Früh zum Sonntag
Überruhrstr.57, 45277 Essen

Inhaber:
Monika Umbreit

Internet: www.fzs-verlag.de

St.Nr.

Telefon/Fax/E-Mail:

Verlag: Tel.: 0201 / 45 85 80 91
Fax: 0201 / 45 86 97 33
E-Mail: v.umbreit@fzs-verlag.de

Anzeigen: Mobil: 01 63/ 62 62 333
Tel.: 02 01/ 458 580 91
E-Mail: v.umbreit@fzs-verlag.de

Redaktion: Tel.: 0201/45 85 80 91
Fax.: 0201 / 45 86 97 33
E-Mail: v.umbreit@fzs-verlag.de

Produktion: Tel.: 02 01/ 45 85 80 91
Fax: 02 01/ 45 86 97 33
E-Mail: m.umbreit@fzs-verlag.de

Zahlungsbedingungen:

Zahlbar innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug. 2% Skonto bei Teilnahme am Lastschriftverfahren sowie bei Vorrauszahlung.

Bankverbindung:

Früh zum Sonntag

Commerzbank Essen
IBAN: DE 41 360 400 390 170 112 700
BIC: COBADEFFXXX

Erscheinungsweise:

Früh zum Sonntag Essen erscheint jeweils am 3. Samstag im Monat mit einer Auflage vom 26.000 Exemplaren. Früh zum Sonntag Bochum-Wattenscheid erscheint jeweils am 3. Samstag im Monat mit einer Auflage von 15.000 Exemplaren.

Verbreitung:

Haushaltsverteilung in Essen-Kupferdreh, Byfang, Dilldorf, Überruhr, Heisingen, Burgaltendorf, Steele-City und in Bochum-Wattenscheid. Zusätzliche Auslage in der Gastronomie und Handel, sowie Wartezonen-Verteilung in Praxen.

Druckauflage:

41.000 Exemplare / 4-farbig

Anzeigenschluss:

Jeweils 7 Werktage vor Erscheinung

Druck:

MegaDruck.de
Produktions- und Vertriebs GmbH
Eichendorffstraße 34,
26655 Westerstede

Vertragsbedingungen:

Mit Erteilung eines Anzeigenauftrages anerkennt der Auftraggeber die Geschäftsbedingungen und die gültige Preisliste des Verlages. Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen bzw. bei fernmündlich veranlassten Änderungen übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe.

Verlagsbedingungen:

Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung des Anzeigentextes die geschäftsübliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von den Auftraggebern irreführt oder getäuscht wird.

Bei Änderung der Anzeigenpreise treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden Aufträgen sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

Etwaige Änderungen oder Stornierungen sind schriftlich mit genauer Angabe des Textes oder der Ausgabe bis spätestens zum Anzeigenschluss, bei Beilagenaufträgen wenigstens drei Tage vor dem Streutermin zu übermitteln. Abbestellungen werden erst rechtswirksam, wenn sie vom Verlag ausdrücklich bestätigt wurden. Bei Abbestellung gehen gegebenenfalls bereits entstandene Herstellungs- oder Vorbereitungskosten sowie eventuelle Provisionsansprüche zu Lasten des Auftragsgebers.

Für eventuell mangelhafte Verteilung haftet der Verlag nicht. Das Nichterscheinen des Blattes infolge höherer Gewalt, Streik und dergleichen, berechtigt nicht zu Ansprüchen an den Verlag. Für nicht oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen leistet der Verlag keinen Schadensersatz.

Der Verlag übernimmt keinerlei Verantwortung für den rechtlichen und sachgemäßen Inhalt von Anzeigentexten.

ANZEIGENPREISE

Millimeterpreise:

Basis-Millimeterpreis Innenteil

pro mm / 4c (Wattenscheid oder Essen)

Ortspreis **1,05 €**

für Anzeigenkunden innerhalb des Verbreitungsgebietes

Grundpreis **1,21 €**

für Anzeigenkunden außerhalb des Verbreitungsgebietes

Basis-Millimeterpreis Kombi

pro mm / 4c (Wattenscheid und Essen)

Ortspreis **1,89 €**

für Anzeigenkunden innerhalb des Verbreitungsgebietes

Grundpreis **2,17 €**

für Anzeigenkunden außerhalb des Verbreitungsgebietes

Basis-Millimeterpreis Titel- und Rätselseite

pro mm / 4c (Wattenscheid oder Essen)

Ortspreis **1,55 €**

für Anzeigenkunden innerhalb des Verbreitungsgebietes

Grundpreis **1,78 €**

für Anzeigenkunden außerhalb des Verbreitungsgebietes

Plazierungszuschlag: 20% bei Festplatzierung

Anzeigen zu Sonderaktionen auf Anfrage

Mindest-Millimetermenge: 50 mm

Mindesthöhe: 30 mm

Max. Anzeigenhöhe: 440 mm

Nachlässe Anzeigen:

Malstaffel-Rabatt

bei Mindestabnahme von:

| | | | |
|----|--------------|-------|-----|
| 3 | ___ Anzeigen | _____ | 5% |
| 6 | ___ Anzeigen | _____ | 10% |
| 9 | ___ Anzeigen | _____ | 15% |
| 12 | ___ Anzeigen | _____ | 20% |

Agenturprovision: 15% auf den Grundpreis

Beilagen:

Mehrkosten:

Für jede angefangenen 10 g Mehrgewicht 4,00 €
pro 1000 Exemplare

Beilagenschlusstermin: 10 Tage vor dem Erscheinen (Beilegung)

Anlieferungstermin: Maximal 10 Tage, minimal spätestens drei
Tage vor dem Erscheinen (Beilegung)

Wiederholungsrabatte: 3x 2% - 6x 5% - 12x 10%

Beilagen:

Preise je 1000 Beilagen/Vollbelegung

bis 30 g

Ortspreis **44,00 €**

für Anzeigenkunden innerhalb des Verbreitungsgebietes

Grundpreis **54,00 €**

für Anzeigenkunden außerhalb des Verbreitungsgebietes

bis 40 g

Ortspreis **48,00 €**

für Anzeigenkunden innerhalb des Verbreitungsgebietes

Grundpreis **59,00 €**

für Anzeigenkunden außerhalb des Verbreitungsgebietes

bis 50 g

Ortspreis **52,00 €**

für Anzeigenkunden innerhalb des Verbreitungsgebietes

Grundpreis **64,00 €**

für Anzeigenkunden außerhalb des Verbreitungsgebietes

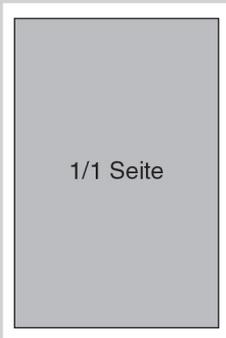
über 51 g

Ortspreis **56,00 €**

für Anzeigenkunden innerhalb des Verbreitungsgebietes

Grundpreis **69,00 €**

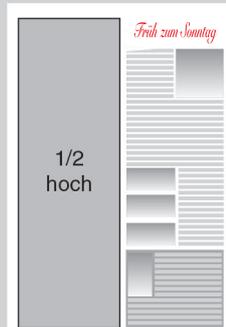
für Anzeigenkunden außerhalb des Verbreitungsgebietes



1/1 Seite
284 x 440 mm
2.350,- €



1/2 Seite (quer)
284 x 220 mm
1.250,- €



1/2 Seite (hoch)
140 x 440 mm
1.250,- €



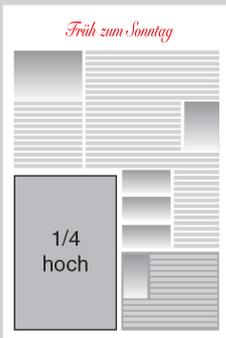
1/3 Seite (quer)
284 x 145 mm
840,- €



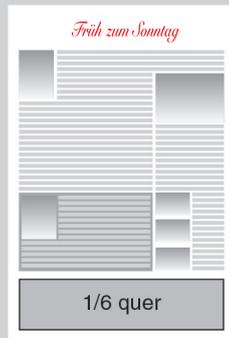
1/3 Seite (hoch)
92 x 440 mm
840,- €



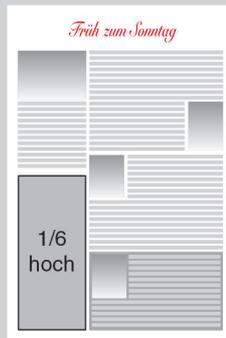
1/4 Seite (quer)
284 x 110 mm
640,- €



1/4 Seite (hoch)
140 x 220 mm
640,- €



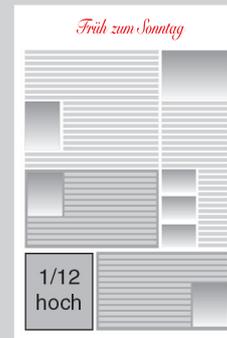
1/6 Seite (quer)
284 x 73 mm
430,- €



1/6 Seite (hoch)
92 x 220 mm
430,- €



1/12 Seite (quer)
140 x 73 mm
220,- €



1/12 Seite (hoch)
92 x 110 mm
220,- €

Satzspiegel
 B 284 mm x H 440 mm

Spalten
 6-spaltig
 44 mm Breite
 4 mm Zwischenschlag

- 1 Spalte = 44 mm
- 2 Spalten = 92 mm
- 3 Spalten = 140 mm
- 4 Spalten = 188 mm
- 5 Spalten = 236 mm
- 6 Spalten = 284 mm



Format:

Berliner Format: B 315 mm · H 470 mm

Satzspiegel:

B 284 mm · H 438 mm

Spalten:

6-spaltig · 44 mm Breite · 4 mm Zwischenschlag

1 Spalte - 44 mm

2 Spalten - 92 mm

3 Spalten - 140 mm

4 Spalten - 188 mm

5 Spalten - 236 mm

6 Spalten - 284 mm

Druckverfahren:

Rollenoffset · komplett 4-farbig

Raster: 60er Raster

Tonwertzunahme:

Bei Dichte 40%: 21% · Bei Dichte 80%: 14%

Farben:

Sonderfarben in Euroscala separiert; Farbmuster beifügen und die Angabe der Prozentwerte in Euroscala; geringfügige Abweichungen bleiben vorbehalten. Summe der Farbdeckung nicht über 240%

Schriften:

positiv, mind. 1C = 6pt, 4C = 10pt
negativ, mind. 1C = 8pt, 4C = 10pt
> und jeweils min. Medium-Schnitt

Strichbreite:

Negative Striche mind. 0,30 mm stark
Positive Striche mind. 0,20 mm stark

Rasterflächen:

min. 12%

Digitaler Datentransfer:

eMail: v.umbreit@fzs-verlag.de
oder m.umbreit@fzs-verlag.de

Datenanlieferung:

Zur Datenanlieferung muss grundsätzlich eine Textdatei mit Angaben über Kunde/Motiv, Anzeigenformat, Objekt, Farbigkeit, Erscheinungstag, Absender, Ansprechpartner und Telefonnummer beigefügt werden. Die Dateien sind ohne Beschnitt und Passermarken anzuliefern.

Bildauflösung:

300 dpi, bei Strichelementen 1200 dpi

Separation:

Für eine optimale Farbanpassung benötigen wir CMYK-Bilder.

Druckvorlagen:

Auf Grund der direkten digitalen Druckplattenbelichtung können nur digitale Vorlagen verarbeitet werden.

Alle Daten als pdf Dateien:

1. verwenden Sie unbedingt den Acrobat Distiller mit der Vorgabe: PDF/X-3:2002
2. nicht farbsepariert, ohne Druckmarken sowie Passkreuze (Farbausdruck oder PDF zur Ansicht/Kontrolle beilegen)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbung treibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

2. Anzeigen sind im Zweifel innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss zur Veröffentlichung abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abrufen einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres erst Anzeigen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen aufzurufen.

4. Wird ein Auftrag zu Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeter zwischen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.

6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist.

7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erachtet sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ kenntlich gemacht.

8. Der Verlag behält vor, Auftragsaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden.

Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format und Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlicher, unrichtiger oder unvollständiger Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gebilligte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erbracht, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungserletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss oder unerlaubter Handlung sind – auch bei teleinzehnsprüche aus der Möglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungshelfers. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungshelfern, in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbare Schäden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigententgelts beschränkt. Reklamationen müssen – über bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung geltend gemacht werden.

11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zugesandten Probeabzüge. Der Verlag berechnigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird dies nach der Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

14. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen sowie Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen berechtigter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeiträge abhängig zu machen.

15. Wenn Art und Umfang des Auftrages es rechtfertigen, liefert der Verlag Belege; kann in solchen Fällen ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

16. Kosten für die Anfertigung reprografischer Vorlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglicher vereinbarter Ausführungen

geh ab der Auftraggeber zu tragen.

17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt das in der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste und auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflagen des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 v.H. beträgt.

Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

18. Reizeinschreibungen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Copies oder Barytabzügen endet einen Monat nach Ablauf des Auftrages.

19. Erfüllungsort ist Essen. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand Essen.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

a) Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftssübliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er vom Auftraggeber irreführend oder getäuscht wird. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegenangabe, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.

b) Abbestellungen müssen schriftlich erfolgen. Bei Abbestellung einer Anzeige kann der Verlag die entstandenen Satzkosten berechnen.

c) Bei fernmündlichen Anzeigen, Termin- und Ausgabenänderungen, Textkorrekturen und Abbestellungen übernimmt der Verlag für Übermittlungsfehler keine Haftung.

d) Ansprüche bei fehlerhaften oder Wiederholungsanzeigen sind dann ausgeschlossen, wenn der Werbungtreibende die Möglichkeit hatte, vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinzuweisen. Der Vergütungsanspruch des Verlages bleibt unberührt.

e) Der Werbungtreibende hat rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist einen Auftrag abgeschlossen hat, der aufgrund der Preisliste zu einem Nachlass von vornherein berechtigt. Der Anspruch auf rückwirkenden Nachlass erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht wird.

f) Persönliche Haftung des Vertreters eines Auftraggebers: Ist der Auftraggeber eine juristische Person, ein im übrigen beschränkt haftender (z.B. GmbH), so haftet gegenüber dem Verlag für diesen Auftraggeber Zeichnende persönlich wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

g) Eine Provision wird nur an die vom Verlag anerkannten Werbemittler vergütet. Voraussetzung ist, dass der Auftrag unmittelbar vom Werbemittler erteilt wird und Text bzw. Druckunterlagen auch von ihm geliefert werden. Die Werbemittler und Werbegenaturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit dem

Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die von dem Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

h) Die Allgemeinen und die Zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages gelten sinngemäß auch für Aufträge über Beikleber, Beihelfer oder technische Sonderausführungen. Jeder Auftrag wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verlag rechtsverbindlich.

i) Wenn für Konzernangehörige Firmen die gemeinsame Rabattierung beansprucht wird, ist die schriftliche Bestätigung einer Kapitalbeteiligung von mehr als 50 Prozent erforderlich.

j) Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zu verwendenden Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er storniert sein sollte, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

k) Bei Bestrebisstörungen oder in Fällen höherer Gewalt, Arbeitskampf, Beschlagnahme, Verkehrsstörungen, allgemeiner Rohstoff oder Energieknappung und dergleichen – sowohl im Betrieb des Verlages als auch in fremden Betrieben, deren sich der Verlag zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient – hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen.

l) Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet drei Monate nach Erscheinen der jeweiligen Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

m) Die Übersendung von mehr als zwei Farbvorlagen, die nicht termingerechte Lieferung der Druckunterlagen und der Wunsch nach einer von der Vorlage abweichenden Druckwiedergabe können Auswirkungen auf Platzierung und Druckqualität verursachen, die nicht zu Reklamationen berechtigen. Der Verlag muss sich die Berechnung entstehender Mehrkosten vorbehalten.

n) Für Jahresabschlüsse über 60.000 Euro Nettumsatz und mehr sind Sondervereinbarungen möglich. Für Sonderveröffentlichungen und Anzeigenstrecken können abweichende Preise vereinbart werden.

o) Von Werbegenaturen disponierte Anzeigen werden immer dann verprovioniert, wenn sie zum Grundpreis abgerechnet werden.

p) Anzeigen-Platzierungswünsche, deren Erfüllung Auftragsvoraussetzung sind, erfordern einen Platzierungszuschlag.

q) Bei Konkursen oder gerichtlichen Vergleichen entfällt jeglicher Nachlass. Im Falle einer Klage wird der auf die streitgegenständliche Forderung gewährte Nachlass wieder belastet.

r) Für alle Anzeigenaufträge gelten die Allgemeinen und Zusätzlichen Geschäftsbedingungen. Die Zusätzlichen Geschäftsbedingungen gehen im Zweifelsfalle den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Welchen Auftrag oder die ihm vom Auftraggeber zugrunde gelegten Bedingungen von den Allgemeinen oder Zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages ab, so gelten die Bedingungen des Verlages, wenn nicht der Auftraggeber binnen sechs Tagen seit Auftragsbestätigung durch den Verlag schriftlich widerspricht.